RECHTSANWALT HOLTSTRAETER

Das betriebliche Eingliederungsmanagement

Von der Arbeitsunfähigkeit zur Beschäftigungsfähigkeit

Inhalt

- I. Warum betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)?
- II. Wie kann BEM organisiert werden?
- III. Wie läuft BEM ab?
 - Verfahrensstandards
 - Beteiligte und ihre Aufgaben
- IV. Welche Maßnahmen sind denkbar?
- V. Leistungen an Arbeitgeber zur Finanzierung
- VI. Fragen und Antworten zum BEM

§ 84 I SGB IX (umfassende Konfliktprävention)

Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Gesetzliche Pflicht nur bei Schwerbehinderten





§ 84 II SGB IX (Gesundheitsprävention)

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93,, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werksoder Betriebsarzt hinzugezogen. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, ..., können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Gesetzliche Pflicht für AG, für Beschäftigte freiwillig





Kosten-Nutzen-Überlegungen

WIN-WIN-Situation

Wiedereingliederung und Erhalt der Erwerbsfähigkeit sind für Mitarbeiter von entscheidender sozialer Bedeutung





und für Unternehmen von großer wirtschaftlicher Bedeutung

Mehrwert des BEM für das Unternehmen

- Reduzierung der Folgen von Krankheit
 - Lohnfortzahlung oder Kosten von Ersatzkräften begrenzen
 - Mehrbelastung der Kollegen und Folgeausfälle vermeiden
 - ▶ Planungsunsicherheiten in der Produktion reduzieren
 - Fehlerquoten senken
- ▶ Betriebs- und Leistungsklima wird gefördert
- Mitarbeiterzufriedenheit und Betriebsidentifikation steigt
- ▶ Inanspruchnahme der SozVTr und Leistungen nach § 34 SGB IX
- Vorbereitung auf den demografischen Wandel
 - s. Rechtsprechung zu altersbedingten Leistungseinbußen
- Rechtssicherheit im Kündigungsschutzprozess (!)



Risiken des Unternehmens ohne BEM



- Urteil des BAG vom 12.07.2007 2 AZR 716/056
 - , "Ein fehlendes BEM nach § 84 Abs. 2 SGB IX führt nicht per se zur Unwirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung."
 - , Hat der Arbeitgeber hingegen kein BEM durchgeführt, darf er sich durch seine dem Gesetz widersprechende Untätigkeit keine darlegungs- und beweisrechtlichen Vorteile verschaffen."
- Individuell konkret ist darzulegen und ggf. zu beweisen:
 - I. Einsatz auf dem bisherigen Arbeitsplatz unmöglich
 - 2. Leidensgerechte Anpassung und Veränderung ist ausgeschlossen
 - 3. Einsatz auf anderem Arbeitsplatz (alternative T.) unmöglich
 - Leidensgerechte Arbeitsplätze, auf denen der Arbeitnehmer einsetzbar wäre, sind ggf. "freizumachen" (BAG Urteil v. 29.01. 1997 - 2 AZR 9/96)

Ohne BEM drohen Abfindungs- oder Lohnkosten



- ▶ BEM konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der personenbedingten Kündigung (ultima-ratio-prinzip)
 - AG hat die Wirksamkeitsvoraussetzungen ggf. zu beweisen
 - negative Gesundheitsprognose
 - erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen
 - Abwägung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen
 - Problem der Langzeiterkrankten bzw. der befristeten Erwerbsminderungsrente
 - Krankenrückehrgespräche reichen nicht aus, aber ...
 - ▶ Konzept, Standards, Terminologie, Dokumentation
 - ▶ Entbehrlichkeit des BEM bei Nachweis der Aussichtslosigkeit
 - ▶ Eine Beschäftigung muß auch bei leidensgerechter Anpassung des alten oder anderer Arbeitsplätze ausgeschlossen sein (BAG Urt. v. 23.04.2008 2 AZR 1012/06)
- ▶ BEM ist einklagbar durch
 - Arbeitnehmer (str.), s. aber Rechtsprechung zur Gefährdungsbeurteilung
 - Personalvertretung: § 84 II 6 SGB IX, arbeitsgerichtl. Beschlussverfahren

III.Wie kann BEM organisiert werden?

Mindeststandards des Verfahrens

- BAG Urteil vom 10.12.2009 2AZR 400/08
 - ,,... ist ein rechtlich regulierter Suchprozess, der individuell angepasste Lösungen zur Vermeidung zukünftiger AU ermitteln soll."
 - ... gesetzlich vorgesehene Personen beteiligen und Klärung <u>ernsthaft</u> versuchen.
 - Den gesetzlichen Anforderungen entspricht jedes Verfahren,
 - , das die zu beteiligenden Stellen, Ämter und Personen einbezieht,
 - das keine vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Anpassungs- oder Änderungsmöglichkeit ausschließt und
 - in dem die von den Teilnehmern eingebrachten Vorschläge sachlich erörtert werden.

Strukturierter Managementprozess mit Ablaufdokumentation

I. Schritt: Anlässe für BEM erkennen

Anlass	Gesetzliche Grundlage
Nach 6-wöchiger Krankheit eines Mitarbeiters bzw. wiederholter Arbeitsunfähigkeit von insgesamt 6 Wochen in 12 Monaten	§ 84 I oder II SGB IX
Stufenweise Wiedereingliederung nach längerer oder schwerer Erkrankung, teilweise Arbeitsfähigkeit	§ 74 SGBV
Belastungserprobung und Arbeitstherapie der GKV oder nach Arbeitsunfall bzw. bei Berufskrankheit der DGUV	§§ 42, 27 Nr. 6 SGBV § 27 Nr. 7 SGBVII, § 26 SGB IX
personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Gefährdungen des Arbeitsplatzes oder Wiedereingliederung Schwerbehinderter nach Arbeitslosigkeit bzw. Rehabilitation/Umschulung	§ 84 I SGB IX § 81 IV SGB IX
aktives Konfliktmanagement bei Leistungsstörungen (hohen Fehlerquote, Qualitätsmängel, Rückstände, Nichterfüllung von Aufgaben) oder Spannungen mit Kollegen	Keine Allgemeine Fürsorgepflicht



2. Schritt: Rahmenorganisation schaffen

- Betriebsvereinbarung gem. §§ 77, 88 BetrVG (§ 83 SGB IX) oder Regelungsabrede mit Betriebsrat:
 - I. Ziele des Eingliederungsmanagements
 - 2. Voraussetzungen der Verfahrenseinleitung
 - 3. Beteiligte des Verfahrens und Aufgaben
 - 4. Grundsätze zur Durchführung des Verfahrens
 - 5. Erhebung und Schutz der Daten
 - 6. Finanzierungsfragen
 - 7. Dokumentation, Qualitätsmanagement
- Einrichtung eines Integrationsteams/Beauftragte
- Schulung des Teams/der Beauftragten
- Kontakte zu Netzwerkpartner herstellen (IA,RV,KV,UV)
- Information der Belegschaft

Alternative ibs. für Mittel- und Kleinbetriebe

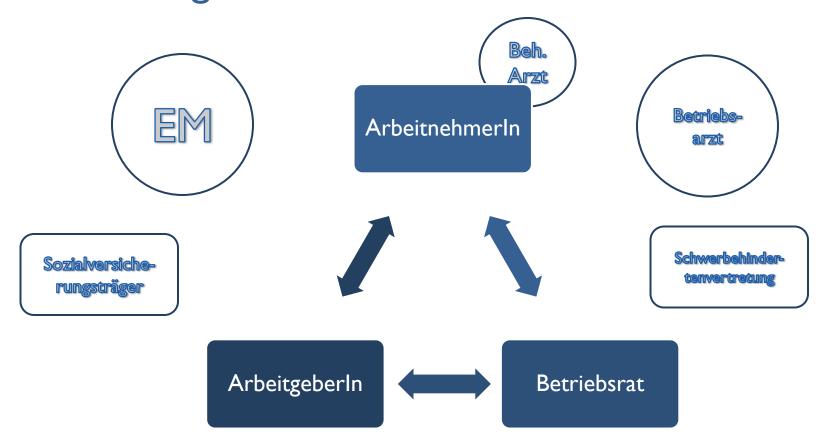
- Kosten-Nutzen-Problematik der Rahmenorganisation?
- > zu selten Fälle, um KnowHow vorzuhalten?
- Datenschutzproblematik des kleineren Betriebes
- ggf. problematischer Zugang zu medizinischen Daten
- ▶ Probleme der Validierung und Qualitätssicherung
 - ggf. problematischer Zugang zu den Akten und/oder Dienstleistungen der Sozialversicherungsträger

Externen im Einzelfall beauftragen



Wie läuft BEM ab?

Die Beteiligten und ihre Rollen



Die "Herren" des Verfahrens

ArbeitnehmerIn ArbeitgeberIn Betriebsrat

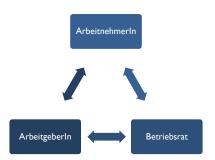
ArbeitgeberIn

- Erkennt Anlässe des BEM
- Bietet BEM an
- Initiert BEM bzw. beauftragt EM oder Integrationsteam
 - ▶ Holt Zustimmung des/r ArbeitnehmerIn ein
 - Bindet mit Zustimmung weitere Beteiligte ein
 - ▶ Klärt mit Beteiligten Maßnahmen
 - Organisiert, steuert und dokumentiert das weitere Verfahren

ArbeitnehmerIn

- Entscheidet über das "OB" (Zustimmung freiwillig!)
- Bestimmt weitere Beteiligte
- Wirkt engagiert im Verfahren mit

Rechte des Betriebsrates



- ▶ Klärungsverlangen gemäß § 84 II Satz 6 SGB IX
- Wächterfunktion gemäß § 84 II Satz 7 SGB IX (vgl. § 80 Betr∨G)
- Mitbestimmung bei Einführung des standardisierten
 Verfahrens für alle Beschäftigte (§ 87 I Nr. I und 7 BetrVG)
- Mitwirkungsrecht bei allen individuellen BEM-Verfahren, sofern dies ArbeitnehmerIn nicht ausdrücklich ablehnt.

Aufgaben des Betriebsarztes



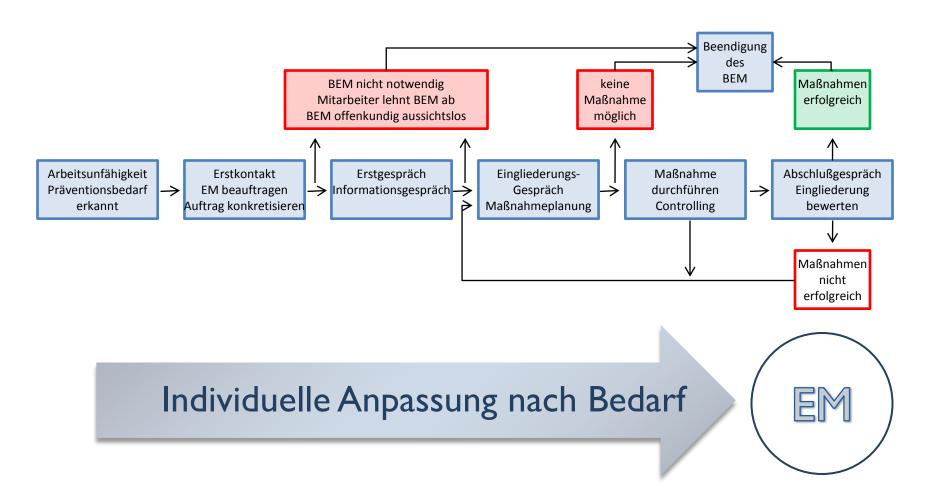
- ▶ Validierung der Einschätzung des behandelnden Arztes
 - ggf. medizinischen und sozialen Status erheben
 - ggf. Vorschlag weiterer Rehabilitationsmaßnahmen
- ggf. Beratung und Untersuchung des Mitarbeiters
- ggf. Arbeitsplatzbegehung mit Belastungsanalyse
 - ggf. Vorschlag für die Anpassungsmaßnahmen
 - ggf. Gefährdungsbeurteilung

Aufgaben des Eingliederungsmanagers

- Steuerung des Verfahrens
 - Profilerstellung, Fall- und Potenzialanalyse
 - Datenerhebung und Datenvalidierung
 - Beratung der Beteiligten und Kooperation mit beh. Ärzten
 - Finden und Bewerten geeigneter Maßnahmen
 - Vereinbarung des Wiedereingliederungsplans
 - » ggf. Klärung der Finanzierung und Beauftragung der Maßnahmen
 - Begleitung und Controlling der Maßnahmen
 - ▶ ggf. individuelle Anpassung und Nachjustierung mit Beteiligten
- ▶ Kooperation mit SozialVersTr, Integrationsamt usw.
 - ggf. Beschleunigung und Zielkoordination
- ▶ Gesprächsmoderation, Informationssteuerung, Dokumentation
- Gewährleistung des Persönlichkeits- und Datenschutzes



BEM-Prozess in 6 Schritten



Vom Erstkontakt zum Eingliederungserfolg

Erstkontakt

- -Kontakt zum/r MitarbeiterIn aufnehmen
- -Über das beabsichtige BEM und seine Ziele aufklären
- -Auf die Freiwilligkeit und die Bedeutung der Mitwirkung hinweisen
- -Grundsätzliche Bereitschaft zum BEM klären
- Ziel: Zustimmung zur BEM-Teilnahme

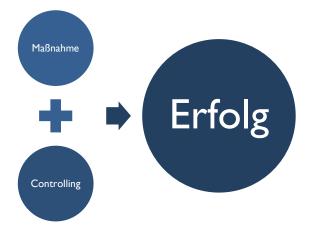
Erstgespräch

- -Möglichkeiten und Grenzen des BEM aufzeigen
- -Betriebliche Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit klären
- -Ziele, Befürchtungen und erste Lösungsideen besprechen
- -Nächste Schritte vereinbaren
- **Ziel:** Vertrauensbasis herstellen und Analyse der Situation

Eingliederungsgespräch

- -Qualifikationen, Stärken und Einschränkungen ermitteln
- -Ziele und Vorstellungen des/r MitarbeiterIn klären
- -Mögliche Maßnahmen zur Eingliederung bewerten und auswählen
- -Gemeinsam das weitere Vorgehen planen
- **Ziel:** Eingliederungsplan vereinbaren





22

<u>Abschlussgespräch</u>

- -Ergebnis aus Sicht der Beteiligten feststellen
- -Ergebnis am Ziel des BEM bewerten
- -Maßnahmen zur nachhaltigen Erfolgssicherung vereinbaren
- -BEM einvernehmlich beenden
- **Ziel:** Erfolgreiche Eingliederung

Welche Maßnahmen sind denkbar?

Gestufte Rückkehr zur Arbeit



- ▶ Trainingsmaßnahme am Arbeitsplatz
 - Wiedererlernen von Fähigkeiten und Belastbarkeit im Arbeitsumfeld
- Arbeitsversuch unter vereinbarten Bedingungen
 - ▶ Erste Stufe der Reintegration einer Person mit Behinderung (auch psych.)
- Belastungserprobung
 - ▶ Beziehung herstellen zwischen Arbeitsanforderungen und Fähigkeiten
- Stufenweise Wiedereingliederung
 - > schrittweise an volle Arbeitsbelastung heranführen nach langer Krankheit
 - ▶ Hamburger Modell: I4 Tage nach stat. Reha = DRV, sonst DKV

Keine Lohnkosten, da AU

Anpassung des Arbeitsumfeldes

- Veränderung der Arbeitsorganisation
 - > Störquellen ausschalten, Abläufe effizienter gestalten
- ▶ Ergonomische Verbesserungen des Arbeitsplatzes
- Arbeitshilfen, Technische Umrüstung des Arbeitsplatzes
- Veränderung der Arbeitszeit
 - Flexibilisierung, andere Verteilung am Tag, im Monat oder Jahr
 - kein Schichtdienst, kein Bereitschaftsdienst usw.
 - Reduzierung
- Umsetzung, neuer Arbeitsplatz im Unternehmen

Finanzierung: IntegrationsA, DGUV, DRV, AA?



Optimierung des Rehabilitationsergebnis

- ▶ Ambulante oder Stat. Rehabilitation
- Muskuläres Funktionstraining
 - ▶ Physiotherapie, EAP, Rückenschule, Gehschule (vor oder während)
- Arbeitstherapie
 - Heranführung des Mitarbeiters mit z. B. Phobien an die Grundanforderungen seiner Arbeitsaufgabe
- Psychosoziale Betreuung
- Sport (Fittnes, Belastungsausgleich)
- Selbsthilfegruppe

Finanzierung: DKV, DGUV, DRV, AA?



Sonstige Maßnahmen

- Qualifizierungsmaßnahmen
 - Bedarfsspezifisch, arbeitsbegleitend
- Konfliktmanagement
 - Kommunikationsverbesserungen
 - Mediation
- Arbeitsassistenz (Integrationsamt)
- Veränderung oder Unterstützung im privaten Bereich
 - Schuldenregulierung, Kinder- oder Angehörigenbetreuung, Umzug usw.
- Unterstützung und Begleitung der Neuorientierung
 - ▶ Freistellung zur Bewerbung, Finanzierung Integrationsdienst



Leistungen an Arbeitgeber

Finanzierung der Maßnahmen

Leistungen an Arbeitgeber gem. § 34 SGB IX

- Kann-Bestimmung: Erforderlichkeit ist Voraussetzung
 - ▶ Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen
 - Für gesamte Dauer, bis zur Höhe einer Ausbildungsvergütung im letzten Jahr
 - ▶ Eingliederungszuschüsse
 - ▶ Bis 50 % des Regelentgeltes (+ Arbeitgeberanteil SV) für I Jahr
 - ▶ Erhöhung um 20 % und Dauer von bis zu 2 Jahren möglich
 - Anteilige RückzahlungsV möglich bei grundloser Beendigung durch AGIn
 - Zuschüsse bis 100% für Arbeitshilfen im Betrieb
 - Hilfen, die dem behinderten Menschen die Arbeitsausübung ermöglichen, aber nicht allen im Betrieb Beschäftigten zur Verfügung stehen.
 - teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probeschäftigung
 - ▶ Ziel Dauerbeschäftigung, Auflagen bzw. Bedingungen denkbar
 - Sonstige erforderliche Leistungen, s. § 34 I SGB IX: "insbesondere"
 - z. B. Finanzierungshilfen für Umrüstung, Ausbildung, Prüfungsgebühren, KFZ-Hilfe

Sonstige Finanzierungmöglichkeiten

- ▶ Prämien, Bonus § 84 III SGB IX
 - ► Integrationsämter § 102 III Nr. 2 SGB IX
 - z. B. d) Einführung des BEM: teilweise bis 20.000 € für 3-5 AG/Jahr
 - ▶ Berufsgenossenschaften § 162 II SGB VII
 - ▶ Beitragsnachlässe, Fallprämien (500 €) oder Grundprämie (2000 €)
 - ▶ Krankenkassen §§ 20a und b SGBV
 - ▶ Prämien für betriebliche Gesundheitsförderung (selten)
- Finanzierung von Untersuchungen und Rehamaßnahmen
- Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen
- ▶ Hilfen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- ▶ § 3 BKV bei drohender Berufserkrankung
 - ▶ Alles Erforderliche, ibs. Übergangsleistungen bei Lohneinbuße



Unterstützungsangebot

zur Durchführung des BEM

Steuerung des BEM fordert Kompetenz

- ▶ BEM begleitet Menschen in zentralen Lebensentscheidungen
- BEM hat viele Schnittstellen:
 - ▶ Behandelnder Arzt, ggf. Betriebsmediziner, Gutachter
 - Krankenkasse, Unfallversicherungsträger
 - » ggf. Integrationsamt, Rentenversicherungsträger
 - Personalabteilung / Vorgesetzter

32

- Mitarbeiter- und ggf. Schwerbehindertenvertretung
- Kollegen
- ▶ BEM braucht Vertrauen (Datenschutz, § 203 StGB)

BEM fordert professionelles Eingliederungsmanagement



Mein Angebot an Sie:



Leistungsversprechen

- professionelle Prozessqualität
- regelgerechte Durchführung des Verfahrens
- konsequente und nachhaltige Steuerung
- Einbeziehung der Expertise und Finanzierung von Sozialversicherungsträgern bzw. Integrationsamt,
- neutrale Ergebnisdokumentation und Qualitätssicherung
- maximale Datensicherheit für Ihre MitarbeiterIn und Ihr Unternehmen durch den Schutz des Anwaltsgeheimnisses

Kosten

► 100 – 150 €/Std. oder Pauschalvergütung 1000 – 2000 € (zzgl. MwSt.)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RA Reinhard Holtstraeter Lorichsstr. 17 22307 Hamburg

www.ra-holtstraeter.de mail@ra-holtstraeter.de

Telefon +49 40 63 31 49 91 Fax +49 40 63 31 49 97

© 2010 R.H. Alle Rechte vorbehalten